

Satzungen

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.

- a. Der Verein führt den Namen "Viernheimer Billard Club 1967 e.V.", eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lampertheim Registernr. 423 am 28.12.1981 .
- b. Sein Sitz ist in Viernheim.
- c. Der Verein bezweckt die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Billardsports.

§ 2 Mitglieder.

- a. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - 1. Ehrenmitglieder
  - 2. Ordentliche Mitglieder ( aktive und passive )
- b. Die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins kann jede unbescholtene Person erwerben.
- c. Personen, die wegen ihrer Verdienste um den Verein, geehrt zu werden verdienen, oder die geeignet sind das Ansehen des Vereins zu heben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Aufnahme, Pflichten, Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

- a. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand, nachdem der Bewerber eine Probezeit von einem Monat hinter sich hat, und 3/4 der Mitglieder gegen eine Aufnahme in den Verein nichts einzuwenden haben. Bei Minderjährigen muß der Erziehungsberechtigte die ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung unterschreiben.
- Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzungen als verbindlich an.
- b. Jedes neu in den Verein eingetretene Mitglied zahlt bei Aufnahme 6 Monatsbeiträge im voraus; der jeweilige Beitragssatz wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- c. Über die Ausschließung zahlungssäumiger Mitglieder entscheidet die jährliche Hauptversammlung.
- d. Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach Zahlung des laufenden Monatsbeitrages.
- e. Mit dem Austritt, der Ausschließung oder dem Ableben eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.
- f. Wer sich des Vereins unwürdig erweist, oder seine Zwecke hindert, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 **Vereinsordnung.**

a. Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, nachdem der 1. Vorsitzende diese 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekanntgegeben hat.

**Zur Tagesordnung gehören:**

1. Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts
2. Entlastung des Vorstandes nach Anhören des Berichtes  
des Rechnungsprüfers
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl des Rechnungsprüfers.

b. Die Wahlen erfolgen offen durch einfache Mehrheit der Stimmen.

Geheime Wahlen sind vorzunehmen, wenn es ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangen.

c. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister und Sachverwalter
5. Dem Sportwart

d. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ihres Postens enthoben werden.

§ 5 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins.

- a. Eine Abänderung der Satzung kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
  
- b. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluß ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen darf durch diesen Beschluß nur für einen karitativen Zweck verwendet werden.

Ergänzung vom 25.08.1981

- § 6 a. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 
- b. Die in der jeweiligen Mitgliederversammlung aufzuzeichnenden Protokolle sind zu unterschreiben durch:
- a. den 1.Vorsitzenden
  - b. den Schriftführer

**Ergänzungen vom 27.01.1985**

- § 7 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 8 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 9 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.